

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **39 (1894)**

Heft 9

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Wie wird in der Schweiz für invalide Lehrer und die Hinterlassenen der Lehrer gesorgt?

Genauer und richtiger sollten wir fragen, wie in den schweizerischen Kantonen für die arbeitsunfähigen Lehrkräfte und die Hinterbliebenen der Lehrer gesorgt werde; denn wie im ganzen Schulwesen bietet die Schweiz auch auf dem Gebiete der „obligatorischen und fakultativen Selbsthilfe der Lehrerschaft“ — staatliche Ruhegehälter, Pensions-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen der Volksschullehrer und der Lehrer an höhern Lehranstalten — eine bunte Musterkarte, in der sich die Verhältnisse der fünfundzwanzig kantonalen Staatseinrichtungen spiegeln. Da gegenwärtig die Frage der Versicherung gegen Alter, Krankheit und Unfall im Vordergrund sozialpolitischer Erörterungen steht, so ist es nur natürlich, wenn in Lehrerkreisen die Frage der Altersversicherung, die sie so oft beschäftigt hat, und die noch vielenorts unbefriedigend gelöst, ja nicht einmal zu lösen versucht worden ist, neuerdings in Beratung gezogen wird. Die tatsächlichen Verhältnisse nötigen dazu. Was in Bern, Solothurn (Reorganisation der Rotstiftung) und Schaffhausen eine weitergehende Sorge für dienstunfähige Lehrer zur dringlichen Pflicht machte und der Revision bestehender Bestimmungen hierüber rief, ist die bemühende Lage, in die sich Angehörige des Lehrstandes versetzt sehen, wenn ihnen die Kräfte zur Berufserfüllung entschwinden, lang ehe sie sich zum Sterben niederlegen können.

Zwei kürzlich oder *neu* erschienene Schriften befassen sich mit der Darstellung der bestehenden Einrichtungen zu gunsten des Lehrpersonals und mit Mitteln und Wegen, welche zu einer Lösung der Versicherungsfrage für Lehrer führen können. Die Schrift von Hrn. Prof. Dr. Graf in Bern, die bereits früher in d. Bl. Gegenstand der Besprechung gewesen ist, beschäftigt sich unter Hinweis auf andere Kantone in erster Linie mit der Revision der bernischen Lehrerkasse,*) während die Arbeit, die Hr. Dr. Huber dem „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz von 1892“ voranstellt,**) die gegenwärtig in den Kantonen geltenden Bestimmungen und Institutionen ausführlich darstellt, um daraus allgemeine Schlüsse zu ziehen. Der Standpunkt, auf dem sich die zwei Arbeiten bewegen, ist ein prinzipiell verschiedener. Hr. Dr. Graf erklärt sich als Gegner der reinen Staatspension. Er schreibt: „Die Staatspensionen haben entschieden an Popularität verloren; stehen wir doch vor der Tatsache, dass sogar im Kanton Zürich, der seit 1859 das Prinzip der reinen Staatspension für Lehrer und Geistliche praktiziert hat, eine Initiativbewegung gegen diese Gesetzesbestimmung inszeniert ist, und liegt der Tag selbst noch nicht so fern, wo das Schweizervolk mit wuchtigem Mehr das eidgenössische Pensionsgesetz verworfen hat. Wir bekämpfen diesen Grundsatz der reinen

Staatspension, weil er in einseitiger Weise nur eine Klasse von Staatsdienern berücksichtigt und jeder Beamte, der im Dienst des Staates invalid geworden ist, offenbar das gleiche Recht auf eine Staatspension hat wie der Lehrer. Wir bekämpfen diesen Grundsatz der reinen Staatspension aber auch deshalb, weil nur in den wenigsten Fällen der Staat imstande ist, eine erkleckliche Staatspension auszurichten, und stellen den Grundsatz auf, dass die Pensionierung nur auf Grundlage von Beiträgen des Staates und der Lehrerschaft beruhen darf. Nur in diesem Fall ist die Basis geschaffen für eine grundlegende und rationelle Lösung der ganzen Pensionsfrage.“

Der Bearbeiter des Jahrbuches dagegen zieht in dem Rückblick, mit dem er seine Darstellungen schliesst, seine Anschauungen in folgende Sätze zusammen:

„1. Die Besoldungen der schweizerischen Lehrer sind durchschnittlich so bescheiden, dass es für dieselben unmöglich ist, für ihre alten Tage Ersparnisse auf die Seite zu legen. Der Staat hat infolge dessen die Pflicht, in irgend einer Weise das Alter seiner Lehrer sicher zu stellen und sie vor den bittersten Alltagsorgen zu bewahren.“

2. Das geschieht am besten durch das Mittel der *staatlichen Ruhegehälter*. Sie bilden gleich dem Besoldungsanspruch ein Recht an den Staat, oder, wo sie noch nicht eingeführt sind, eine moralische Pflicht desselben.

Es ist für die Beurteilung dieses Verhältnisses vollständig irrelevant und kommt in der Wirkung aufs gleiche heraus, ob die Besoldung als ganzes ausbezahlt wird in der Meinung, dass der Funktionär jeweilen einen kleinen Teil davon selbst für seine alten Tage oder für den Krankheitsfall bei Seite lege, oder ob der Staat diesen kleinen Teil nicht direkt verabfolgt, sondern vorläufig zurückbehält und später erst im Bedürfnisfalle an denselben unter dem Titel eines „Ruhegehältes“ ausbezahlt. Der Unterschied liegt hier darin, dass es im ersten Fall ins Belieben des Einzelnen gelegt ist, für die Zukunft vorzusorgen, im letztern dagegen der Staat es übernimmt, diesen Sparpfennig aufzubewahren. Der Staat nimmt sonach einfach die Stelle eines wohlwollenden und uneigennütigen Geschäftsbesorgers ein.

Die Natur des *Ruhegehältes* als Besoldungsteil schliesst rechtlich die staatliche Nötigung der Lehrer zu finanziellen Leistungen behufs Bestreitung derselben aus, denn sie würden eine Minderung seiner Besoldung zur Folge haben.

3. Die Erteilung von Ruhegehälten bloss auf Grund einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren geht in unsern demokratischen schweizerischen Verhältnissen nicht an, ist auch nicht empfehlenswert und dürfte wegen der finanziellen Konsequenzen kaum in Frage kommen. Dagegen ist die Ausrichtung von Pensionen im Falle der *Invalidität* des Lehrers, d. h. in den Fällen, wo hohes Alter, Krankheit, körperliche oder geistige Gebrechen die Dienstunfähigkeit desselben zur Folge haben, eine *Pflicht* des Staates.

5. Auch im Interesse einer wirksamen Fürsorge muss sich der Staat auf die *Invaliditätspensionen* beschrän-

*) Über die Ruhegehälter und die Versorgung der Witwen und Waisen der Lehrer in der Schweiz. Zeitschrift für schweizerische Statistik. Heft I, 1894, pag. 145 ff.

**) Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz für das Jahr 1892, pag. 1 bis 107. Zürich, Verlag des Art. Inst. Orell Füssli.

ken und diese dann allerdings so hoch bemessen, dass nicht die bittere Not den Lebensabend des Lehrers trübt.

6. Die Fürsorge für die Witwen und Waisen soll Sache des Lehrers sein, sofern ihn der Staat durch die Besoldung und die Aussicht auf Pension materiell in genügender Weise ausrüstet. Eine direkte Pflicht des Staates, auch für die Hinterlassenen seiner Funktionäre zu sorgen, ist nicht vorhanden. Dass er es tue, ist wünschenswert und billig.

7. Die Hilfskassen der Lehrerschaft in ihrer jetzigen Form sind nicht imstande, ihren Zwecken in wirksamer Weise zu dienen, da die von ihnen verabreichten Summen durchschnittlich äusserst bescheiden sind. Ein Zusammenschluss der einzelnen Kassen und Kässchen wäre sehr angezeigt.

8. Es könnte den beiden Zwecken: der notwendigen Pensionierung invalider Lehrer und der Fürsorge für die Hinterlassenen verstorbener Lehrer in richtiger Weise gedient werden, wenn der Staat die Last der Ruhegehälter vollständig auf sich nähme und die Sorge für Witwen und Waisen den Kassen der Lehrerschaft, eventuell mit etwelcher Subventionierung, ganz überliesse. Bei dieser klaren Scheidung der Zwecke wäre ohne grossen Aufwand an Mitteln in beiden Richtungen Erfreuliches zu erreichen.

Wenn die Gemeinden, die Kantone und der Bund hiebei ihre Kräfte vereinigen, so wird ein Erfolg, der auch auf die Schule in wohlthätiger Weise zurückwirken wird, nicht ausbleiben.

Ehe wir auf die nähere Begründung eintreten, die der Verfasser des Jahrbuches diesen Sätzen voranschickt, ist wohl eine zusammenfassende Darlegung des statistischen Materials und der tatsächlichen Versicherungsverhältnisse am Platze. Wir folgen dabei den Ausführungen des „Jahrbuches“, das die Entwicklung der verschiedenen Lehrerkassen und Institutionen zur Unterstützung der Lehrer auf Grund amtlicher Mitteilungen auseinandersetzt. Da wir damit nicht dem Leser das Studium des Jahrbuches zu ersparen, sondern ihn im Gegenteil dazu anzuregen beabsichtigen, so wird diese Zusammenfassung möglich kurz sein.

Staatliche Ruhegehälter

für die Lehrer werden in sieben Kantonen: Zürich, Bern, Baselstadt, Glarus, Schaffhausen, Aargau, Waadt und am eidgenössischen Polytechnikum gewährt.

Im Kanton Zürich wurde der Erziehungsrat durch das Schulgesetz von 1832 ermächtigt, dienstunfähig gewordene Lehrer unter Gewährung eines Ruhegehältes (20 bis 80 Fr. a. W.) in den Ruhestand zu versetzen oder denselben einen Schulverweser beizuordnen. Nach dem Unterrichtsgesetz von 1859 haben „Lehrer, die nach wenigstens dreissigjährigem Schuldienst aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates freiwillig in den Ruhestand treten, Anspruch auf einen lebenslänglichen, vom Staate zu verabreichenden Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen gesetzlichen Barbesoldung betragen soll.“ Der Erziehungs-

rat bestimmt den Betrag unter Rücksicht auf Dienstjahre, Leistungen und Vermögensverhältnisse des Lehrers. Er kann auch Lehrer, die aus andern unverschuldeten Ursachen ihre Stellen nicht weiter zu versehen imstande sind, unter Gewährung des gleichen Ruhegehältes oder (auf ihr Verlangen) einer Aversalsumme in den Ruhestand versetzen. Bis 1872 betragen die ausgerichteten Ruhegehälter 500 bis 800 Fr.; seit dem Besoldungsgesetz von 1872 stiegen sie auf 800 bis 1000 Fr. für die Primar- und auf 1000 bis auf 1400 Fr. für Sekundarlehrer. Ende 1893 bezogen 77 frühere Primar- und 13 Sekundarlehrer (9% der Lehrer im aktiven Schuldienst) und 7 ehemalige Lehrer höherer Schulen (5% der Lehrerschaft) einen Ruhegehalt. Es erhielten 17 Primarlehrer 900—1000 Fr., 32: 800 bis 900 Fr., 14: 700—800 Fr., 6: 500—700 Fr. und 7 unter 500 Fr.; von den Sekundarlehrern 3: 1300 bis 1400 Fr., 5: 1200—1300 Fr., 5: 1000—1200 Fr. Die ausbezahlten Ruhegehälter betragen:

	für Lehrer an höh. Schulen Fr.	Lehrer an Volksschulen Fr.	Zahl der Ruhegehälter
1873	18,722	23,025	65
1880	15,270	71,122	102
1885	9,995	82,743	118
1890	13,290	86,557	107
1893	13,364	89,286	97

Eine Reihe von Gemeinden fügte zu dem Ruhegehalt, das der Staat gewährt, noch weitere Zulagen. Die Stadt Winterthur zahlt an Ruhegehälten gegenwärtig 13,500 Fr., die Stadt Zürich (17 Lehrern) 17,500 Fr. Durch Bestimmungen vom Jahr 1893 ergänzt die Stadt die staatlichen Ruhegehälter auf 1900—2500 Fr. für Primarlehrer, 1200—1500 Fr. für Lehrerinnen und 2200 bis 2500 Fr. für Sekundarlehrer.

Der Kanton Bern ermöglichte durch Dekret von 1837 und Gesetz von 1856 die Ausrichtung von Leibgedingen. Nach dem Schulgesetz von 1870 kann der Regierungsrat Lehrern nach 30 Dienstjahren, Lehrerinnen nach 25 Dienstjahren, in Notfällen schon vorher, ein Leibgeding von 240 bis 360 Fr. (Rücksicht auf Dienstjahre) gewähren. Da der festgesetzte Kredit von 24,000 Fr. nicht ausreichte und sich der Pensionsansatz als zu gering erwies, so versuchte man 1886 bessere Verhältnisse zu schaffen; allein ein Gesetz, das die Gründung einer Lehrerkasse (Beitrag der Lehrer 25 Fr., staatlicher Zuschuss 40 Fr., Ruhegehalt 400—500 Fr. für Lehrer, 300—500 Fr. für Lehrerinnen) und erhöhte Ruhegehälter vorsah, wurde vom Volke verworfen. Eine Erhöhung der Kredite auf dem Wege des Voranschlages gestattete 1893 die Ausrichtung von 172 Leibgedingen (76 zu 360, 34 zu 300—340, 62 zu 200—280 Fr.) im Betrag von 53,600 Fr. Das Gesetz über das Primarschulwesen, das im Mai der Volksabstimmung unterliegt, sieht bei 30jährigem Schuldienst (Lehrerinnen 20 Jahr) Ruhegehälter von 280—400 Fr. vor. Es ermächtigt den Grossen Rat, „die Pensionierung der Lehrerschaft nach dem Grundsatz der obligatorischen Versicherung und unter finanzieller Beteiligung der Lehrer einzu-

führen.“ Die Auslagen des Staates sollen indes die genannten Beträge nicht überschreiten. Die Sorge für Witwen und Waisen erklärt das Gesetz als Aufgabe der Lehrer; doch kann die Regierung den Beitritt für die Primarlehrer, Lehrer an Mittelschulen und Seminarien zur bernischen Lehrerkasse obligatorisch erklären. Auf diesen Bestimmungen fussen die Projekte, welche die bestehende Lehrerkasse reorganisiren sollen.

Besser als für die Volksschullehrer, sorgt der bernische Staat für die Lehrer an Mittelschulen (Gymnasien und Sekundarschulen). Nach zwanzig Dienstjahren (zehn an bernischen Mittelschulen) können Lehrer, die gesundheitshalber die Stelle aufgeben müssen, mit einem Ruhegehalt bis zur Hälfte der Besoldung, in Notfällen und bei ausgezeichneten Leistungen schon früher und bis zu einem Drittel der Besoldung bedacht werden.

Für Seminarlehrer werden 18 Dienstjahre oder 25 Jahre an öffentlichen Schulen, wovon 12 an bernischen Seminarien, für ordentliche Professoren an Hochschulen fünfzehn Dienstjahre gefordert, bis sie wegen Krankheit oder Alter, jene mit höchstens der halben, diese mit wenigstens einem Drittel der Besoldung, in den Ruhestand versetzt werden können. 1891 zahlte der Kanton an pensionirte Lehrer der Sekundarschule (nach dem Budget) 25,000, des Seminars 1500, der Hochschule 8400 Fr.

In der Stadt Bern wurden bisanhin nach 30 Dienstjahren (25 bei Lehrerinnen) Ruhegehälter bis auf 500 Fr. ausgerichtet. Laut Gemeindebeschluss vom 3. Dezember 1893 kann der Gemeinderat Lehrern unter gleichen Dienstansätzen, ausnahmsweise auch früher, 800 Fr. Ruhegehalt bewilligen, „sofern und solange dieselben keine anderweitige besoldete Stelle einnehmen“. Um die in Aussicht stehende Errichtung der Lehrerkasse nicht zu durchkreuzen, kann sich die Stadt an einer Pensionskasse beteiligen, statt die Ruhegehälter zu verabfolgen. (Forts. f.)

Prüfungsaufgaben für die Sekundarschulen.

Seit einer Reihe von Jahren werden für sämtliche Schulen im Kanton Zürich einheitliche Prüfungsaufgaben gestellt, welche der „Visitator“ (Mitglied der Bezirksschulpflege, welche die Prüfungen abzunehmen hat) am Abend vor der Prüfung dem Lehrer übermittelt. Wo mehrere Aufgaben gestellt sind, bleibt die Auswahl dem Lehrer überlassen.

Wir veröffentlichen hienach die zwei Serien (A und B) von Aufgaben für Rechnen und Geometrie, die letztes Jahr für die zürch. Sekundarschulen ausgewählt wurden.

A. Rechnen. I. Kl. 1. Dividire Fr. 34732 : 48,78 auf den Rappen genau. (Probe). 2. *a*) Was kostet der Hektoliter Wein, wenn 73 Liter mit Auslagen auf 68,40 Fr. kommen? *b*) Wie viele Meter Stoff kann ich für 40 Fr. kaufen, wenn mir 13 Meter um 12 Fr. angeboten werden. (Lösung ohne Gebrauch des Bruches). 3. Zu berechnen: *a*) 3% von 2572 Fr. *b*) $1\frac{1}{2}\%$ von 8244 Fr. (und ähnliche Aufgaben). 4. Fr. $15\frac{3}{4} : 7 = 5.247.51,3 =$ 6. Verwandle: *a*) 8715 dm in km. *b*) 274 cm² in m². *c*) 4738 dg in kg. *d*) 517 a in ha. 7. Ein Weinbauer verkaufte $\frac{3}{4}$ seines Weinertrages, nämlich 21 hl. Wie viele hl behielt er für sich? 8. Wenn jemand $\frac{3}{8}$ seines Vermögens verlor und dann noch 4000 Fr. übrig behielt, wie viel muss er vor dem Verluste gehabt haben? 9. Die Zahl 1001 in ein Produkt aus lauter Primzahlen zu verwandeln. 10. Was ist: 100000.100000?

u. s. f. (Operationen mit Stellenwerten.) 10000000 : 9 = 45000000 : 100000 = 11. Kopfrechnungen.

II. Kl. 1. $\sqrt{10}$ (2 Dezimalen). 2. 312 : 123 = 200 : *x*. 3. $14\frac{2}{3} \cdot 12\frac{1}{7}$. 4. $26\frac{1}{5} : 13\frac{1}{2}$ (gemeine Brüche). 5. 8,42. 3,1416. 6. 2,1 : 4,74 (3 Dezimalen). 7. Welches Kapital macht mit seinem Jahreszins à 4% zusammen 1336,40 Fr. aus? 8. Jemand verkauft ein Haus um 30800 Fr. und verliert bei diesem Geschäft 12%, was hatte er für das Haus bezahlt? 9. A schuldet 978,60 Fr. in 3 Monaten zahlbar. Bei Barzahlung gewährt man ihm $2\frac{1}{4}\%$ Skonto. Wie viel beträgt die Zahlung? 10. Den Zins von Fr. 4215 à $3\frac{3}{4}\%$ per 15. November bis 30. April zu berechnen. (1 Jahr = 365 Tage). 11. Ein Zürcher schuldet in München 3716,80 Mark. Er bezahlt statt 100 Mark 123,45 Fr. Wie viel Fr. also?

III. Kl. 1. 37,42 . 0,87357 (abgekürzt multipliziert). 54,672 : 674,2 (abgekürzt dividirt). 2. $\sqrt{0,4}$ (2 Dezimalen) $\sqrt{10}$ (2 Dezimalen). 3. Was wird aus 4000 Fr. samt 4% Zins und Zinseszins in 5 Jahren? 4. A steht mit B in Konto-Korrent und hat folgende Notizen in seinem Konto-Korrent-Buche: B Soll 1. Januar per Saldo 312 Fr., 17. März 2040 Fr.; Haben 16. März 2400 Fr. Der Saldo ist für den 30. Juni zu berechnen. Zins 5%. 5. Abkürzungen: $\alpha) 5a - 4b + 3c + (-3a + 2b - c)$. $\beta) a + b - \frac{2ab + b^2}{a + b}$. 6. $(a + c)^2 - (a - c)^2 =$. 7. $\frac{7}{x + 3} + 1 = \frac{x - 3}{x + 3} + 1 + \frac{6}{7}$ (Aufl. 4). 8. $20 - 4(3x - 5) = 3x$ (Aufl. $2\frac{2}{3}$). 9. $x - \frac{8x - 9}{10} = 2\frac{3}{4} - x + \frac{4x - 1\frac{1}{2}}{8}$ (Aufl. $2\frac{3}{8}$). 10. Was erhält man für einen kurz-

sichtigen Wechsel von 315 Fr. 80 Cts. bei $3\frac{1}{2}\%$ Diskonto? (Einiges vom Wechsel). 11. E in Wien bezieht goldene Uhren von Genf, das Stück à 195 Fr. und hat dabei $8\frac{1}{2}\%$ Kosten für Fracht und Zoll etc. Er verkauft jedes Stück für 100 fl. Wie viele % verdient er dabei? (1 fl. = 2,47 Fr.) 12. Herstellung einer einfachen Vormundschaftsrechnung über das Vermögen einer in der Anstalt Rheinau versorgten Person, ein Jahr umfassend. Antrittsinventar: 1 Obligation Z. K. B. 2400 Fr. à 4% pr. 1. Januar. 1. Sparkassaheft 632 Fr. à $3\frac{3}{4}\%$ pr. 30. April a. c. Barschaft 46 Fr. Ausgaben: Je am Schlusse eines Quartals Bezahlung für Versorgung (112,50 Fr.). Am 30. Juni macht der Vormund einen Rückzug aufs Sparheft von 400 Fr. (Formulare zur Disposition zu halten.)

Geometrie. I. Kl. 1. Durch einen Punkt ausserhalb einer Geraden eine Parallele zu derselben ziehen. 2. Ein Dreieck zu konstruiren, welches einem gegebenen Dreieck kongruent ist. 3. Ein gleichseitiges Dreieck zu konstruiren, wenn eine Seite gegeben ist. 4. Einen rechten Winkel in drei gleiche Teile zu teilen. 5. Ein gleichschenkliges Dreieck zu konstruiren, wenn *a*) ein Schenkel und die Grundlinie, *b*) ein Schenkel und der Winkel an der Spitze, *c*) ein Schenkel und ein Winkel an der Grundlinie, *d*) die Grundlinie und ein an derselben liegender Winkel, *e*) die Grundlinie und der Winkel an der Spitze gegeben sind. 6. Ein rechtwinkliges Dreieck zu konstruiren, wenn gegeben sind: *a*) die beiden Katheten, *b*) eine Kathete und der anliegende spitze Winkel, *c*) eine Kathete und der gegenüberliegende spitze Winkel, *d*) die Hypotenuse und eine Kathete, *e*) die Hypotenuse und ein spitzer Winkel. 7. Ein rechtwinklig-gleichschenkliges Dreieck zu konstruiren, wenn *a*) eine Kathete, *b*) die Hypotenuse gegeben ist.

II. Kl. 1. Umfang und Inhalt des Kreises; $D = 4,26 m$ (vorteilhafte Anlage der Operationen für beide Lösungen). 2. Inhalt eines Kreises = $25 m^2$; berechnet den Radius (auf 1 cm.). 3. Ein Quadrat hat eine Seite von 3,4 m. Wie viel ist die Diagonale länger als die Seite? 4. Aufgaben in Pfenninger, pag. 91. 5. Einen gegebenen Kreis durch einen mit ihm konzentrischen Kreis zu halbiren (in drei gleiche Teile zu zerlegen). 6. Beweis, dass die Fläche des Kreisringes gleich ist derjenigen des Kreises, dessen Diameter die Sehne des äussern Kreises ist, welche zugleich Tangente ist an den innern.

III. Kl. 1. Berechnung des Inhaltes *a*) einer Kugel, Radius = 10 cm, *b*) eines Konus, Radius der Grundfläche 3 cm,

Höhe 12 cm. 2. Welches Gewicht hat ein eiserner Zylinder von 8 cm Radius und 20 cm Länge, wenn das spezifische Gewicht = 7,6 angenommen wird? 3. Wenn ein Kreis denselben Inhalt hat, wie ein Quadrat von 16 cm Seite, wie gross ist dann der Radius desselben? 4. Der in 1b erwähnte Konus wird in der Höhe von 8 cm über die Grundfläche parallel der letztern geschnitten, welchen Inhalt hat die Schnittfläche?

B. Rechnen. I. Kl. 1. Welches ist die Summe, Differenz, das Produkt und der Quotient von $12\frac{2}{3} \times 4\frac{3}{4}$? 2. 238 kg Silber à 189 Fr. (Rechnungsvorteil: $2 \times 9 = 18$). 3. Von zwei Arbeitern arbeitet A $17\frac{1}{2}$ Tage, B 21 Tage lang, wie soll unter sie der gemeinsame Lohn von 159 Fr. 60 Cts. geteilt werden? 4. Wie viele 0/0 ergeben $\frac{3}{4}$, $\frac{5}{8}$, $\frac{17}{25}$ einer Summe? (Und ähnliche.) Welche Brüche bildet man aus $25\frac{0}{10}$, $37\frac{1}{2}\frac{0}{10}$, $66\frac{2}{3}\frac{0}{10}$, $16\frac{2}{3}\frac{0}{10}$, $12\frac{1}{2}\frac{0}{10}$, $33\frac{1}{3}\frac{0}{10}$, $80\frac{0}{10}$? (Angewandte Beispiele hiezu.) 5. Wenn man $49\frac{1}{2}$ hl Wein à 45 Fr. mit $21\frac{1}{2}$ hl à 56 Fr. 40 Cts. vermischt, welchen Wert hat der hl der Mischung? 6. Auf welche Art lässt sich eine Mark-Summe in eine Frankensumme am einfachsten ausrechnen und umgekehrt, wenn 100 Mk. = 125 Fr. (Beispiele.) 7. Schreibe in Dezimalformen: $54\frac{207}{10000}$. Schreibe das Hundertfache dieses Wertes in beiden Bruchformen. (Ähnliche Aufgabe.) 8. Einige Operationen mit Dezimalbrüchen.

II. Kl. 1. Ein Fabrikant verschickt 537 kg Waren in einer 24 kg schweren Kiste, 0/0 macht die Tara aus? 2. Der Verkauf mit 7 0/0 Verlust beträgt 245 Fr., 0/0 Franken war der Verlust? 3. Ein Bauplatz von 780 m² wurde à 4 Fr. 80 Cts. gekauft und in zwei Plätze geteilt von 410 und 370 m². Der erste wurde mit 15 0/0, der zweite mit $12\frac{1}{2}$ 0/0 Gewinn verkauft, welches war der Gesamterlös? 4. Ein Kaufmann fallt; dem A ist er 5400 Fr., dem B 6300 Fr. und dem C 7200 Fr. schuldig. Wenn nun nach Abzug der Gerichtskosten die zu verteilende Konkursmasse 4100 Fr. beträgt, a) wie viel erhält jeder? b) wie viel 0/0 verliert jeder? 5. Pag. 6 Bodmer II, Nr. 15 d; pag. 8 Bodmer II, No. 10; pag. 10 Bodmer II, Nr. 45; pag. 25 Bodmer II, Nr. 7 und 8; pag. 26 Bodmer II, Nr. 10; pag. 27 Bodmer II, Nr. 15; pag. 28 Bodmer II, Nr. 3.

III. Kl. 1. Unter 5 Eisenbahnbeamte, welche sämtlich ein halbes Jahr im Dienste stehen und von denen A 1200 Fr., B 1000 Fr., C 900 Fr., D 750 Fr., E 650 Fr. Gehalt bezogen hat, sollen 2041 Fr. 50 Cts. Gratifikation nach dem Grundsatz verteilt werden: Je kleiner der Gehalt, desto grösser die Gratifikation. Wie viel hat jeder zu beziehen? Auflösung: A 292,5 Fr., B 351 Fr., C 390 Fr., D 468 Fr., E 540 Fr. 2. In einem Dorfe haben drei Hausbesitzer durch eine Feuersbrunst an ihrem Eigentum Schaden gelitten, und es beträgt derselbe bei A 350 Fr., bei B 225 Fr., während C alles verloren hat. Wenn nun für diese drei Personen 945 Fr. milde Beiträge eingegangen sind, wie sind sie zu verteilen, da das Eigentum des A auf 7000 Fr., des B auf 3000 Fr. und das des C auf 1200 Fr. taxirt war? Es ist nun so zu verteilen, dass der Anteil eines jeden nach dem Verhältnisse seines Verlustes zum Vermögen berechnet wird, so dass also der Anteil des A gleich $\frac{1}{20}$, derjenige des B $\frac{3}{40}$ und derjenige des C = 1 berechnet wird. Auflösung: A 42 Fr., B 63 Fr., C 840 Fr. 3. Wie gross ist das Gewicht einer eisernen Röhre? $D = 2,6$ dm, Wanddicke 8 mm, $L = 33,6$ dm, spezifisches Gewicht = 7,3. 4. die Kante (Radius) eines Würfels (Kugel) misst 3,2 dm. Zu berechnen die Kante (Radius) eines 5 mal grösseren Würfels (Kugel)? 5. $\frac{1}{16} (5x - 3) : \frac{1}{9} (7x - 5) = 2 : 5$. 6. Zwei Kapitale betragen zusammen a Fr., das eine verzinnt sich zu b 0/0, das andere zu c 0/0, beide tragen aber jährlich den gleichen Zins. Man sucht die beiden Kapitale, sowie den Zins eines jeden. (Lösung durch Gleichung mit einer Unbekannten.) Beispiel $a = 10,500$; $b = 4\frac{1}{2}$; $c = 4\frac{1}{4}$. 7. $bx + cy - dz = a$. $x : y = c : b$. $\frac{1}{y} : \frac{1}{z} = c : d$. 8. Ein Kaufmann erhält 2 Wechsel als Zahlung; der eine ist nach 2 Monaten, der andere nach 3 Monaten, verfallen. Er verkauft beide der Bank, welche 4 0/0 Diskonto per Jahr berechnet und ihm an bar 793 Fr. für beide Wechsel ausbezahlt. Der Diskonto des zweiten Wechsels beträgt 3 Fr. mehr als der Diskonto des ersten Wechsels. Man sucht

die beiden Wechselsummen. (2 Unbekannte). Auflösung: 500 Fr., 300 Fr.

Geometrie. I. Kl. 1. Bei einem Dreiecke kennt man zwei Winkel, z. B. die an der Grundlinie, von denen der eine 85° und der andere 27° ist. Man verlängert die Grundlinie links um die Seite links, rechts um die Seite rechts und verbindet die Endpunkte der Verlängerungen mit der Spitze, wie gross wird der Winkel an der Spitze des so erhaltenen Dreiecks? 2. Unterscheidet die Arten der Vierecke und beschreibe ihre Eigenschaften in Bezug auf Seiten, Winkel und Diagonalen und den eingeschriebenen und umschreibenden Kreis. 3. Konstruiert ein dem Kreise eingeschriebenes regelmässiges Achteck.

II. Kl. 1. Wie kann man mit Hilfe eines Stabes und seines Schattens die Höhe eines Kirchturmes berechnen? 2. Teilt von einem Punkte des Umfanges eines Dreieckes aus durch eine Gerade die Fläche in zwei gleiche Teile. 3. Zeichnet ein Quadrat, halb so gross als ein gegebenes Rechteck. 4. Konstruiert von einem Punkte ausserhalb des Kreises aus zwei Tangenten an denselben. 5. Schneidet ein Dreieck parallel zur Grundlinie, setzet auf vier Strecken der Figur Masszahlen ein und berechnet die unbekanntenen Strecken. 6. Die parallelen Seiten eines Trapezes sind 37 und 25 cm, ihre gegenseitige Entfernung 21 cm. In welcher Höhe stossen die nicht parallelen Seiten zusammen?

III. Kl. 1. Es ist die Formel für den Inhalt eines abgestumpften Kegels abzuleiten. 2. Ebenso: Mantelfläche eines abgestumpften Kegels (und Abwicklung). 3. Aus der Kante eines Würfels die Entfernung zweier diametral gegenüberliegender Ecken zu berechnen. (Ebenso des Schullokal's, dessen Dimensionen nach Schätzung oder Messung in die Aufgabe einzusetzen sind.) 4. Es ist der Inhalt eines walzenförmigen Körpers zu bestimmen, welcher statt ebene Grundflächen zu besitzen, mit Halbkugeln abschliesst.

Aus der Natur.

□ In der organischen Welt ist die schaffende Naturkraft während der kalten Jahreszeit nicht vollständig erloschen. Eine Anzahl von Gewächsen können wir als „winterharte“ bezeichnen, da Eis, Sturm und Schnee nicht imstande sind, ihre Lebenskraft zu vernichten.

Einige schöne, warme Tage vermögen, manche von ihnen zu neuem Leben zu entfalten, und es entwickeln sich ihre, allerdings meist bescheidenen, Blüten mitten im Winter. Sie erwecken in uns die Vorstellungen vergangener und zukünftiger Herrlichkeit des Sommers. Solche Gewächse sind z. B. der Hühnerdarm. (*Stellaria media* L.) mit kleinen weissen Nelkenblüten, dessen Blätter für die gefiederten Sängler in den Käfigen willkommene grüne Speise liefern; das ebenfalls klein weissblühende Hirtentäschel (*Capsella Bursa pastoris* L.), der eigentümlichen Fruchtform wegen charakterisch so genannt; kleine Ehrenpreisarten (*Veronica*), deren scheinbar so zarte, blaue Blüten uns nicht von ferne diese Widerstandskraft gegen die Unbill des Winters vermuten liessen. Wohl die ausdauerndste ist das Gemeine Brandkraut, Kreuzkraut (*Senecio vulgaris* L.), dessen gelbe dichtgedrängte Blütenköpfchen mit lauter Röhrenblütchen jeden Winter sich entwickeln und auch zur Fruchtbildung gelangen. Die in Weinbergen, Äckern, an Wegrändern wachsende Pflanze verdankt ihren ersten Namen den wie angebrannt schwarzbraun aussehenden Spitzen des gemeinsamen Hüllkelches. Man könnte die genannten Pflanzen wie noch einige andere als „Jahrespflanzen“ bezeichnen, da sie in jedem Monat blühen. Zu diesen gehört auch eines unserer lieblichsten Blümchen, es ist dies das Massliebchen (*Bellis perennis* L., ausdauerndes Schönchen). Die lateinische Artbezeichnung deutet auf die Lebenskraft dieses unverwüthlichen Pflanzchens; trotz der intensiven Kälte am Schlusse des alten und Beginn des neuen Jahres entwickelten sich schon anfangs Februar wieder Blüten:

„Ich ging im Walde so für mich hin,
Und nichts zu suchen, das war mein Sinn,
Da sah ich am Weg ein Blümlein stehn,
Wie Sterne leuchtend, wie Änglein schön.“

In der Tat blicken uns diese zierlichen, weissen Blütensterne an, wie die freundlichen, klaren Augen eines unschuldigen

Kinderantlitzes. Die zahlreichen populären Namen (Margritli, Müllerblümlü, Geissblümlü, Marienblümchen) zeugen von der allgemeinen Achtung und Anerkennung, welche dieses bevorzugte Kind Floras geniesst. In Gärten wird die gefüllte Form gezogen, meist sind dann die Blüten rot.

Wir haben auch eine echte Winterpflanze, welche die strenge Jahreszeit dem erwachenden Frühling und dem warmen Sommer zu ihrer Blütenentfaltung vorzieht. Es ist dies die Schwarze Nieswurz (*Helleborus niger* L.), ein Glied der zahlreichen Familie der Ranunculaceen oder Hahnenfussgewächse. Die Pflanze entfaltet ihre weisslichen oder rötlichen Blüten häufig schon im Dezember, blüht also auch um Weihnachtszeit, daher der Volksname „Christblume“; sie überdauert Schnee und Eis und führt mit Recht den Namen „Winterrose“; trotz ihres bescheidenen floristischen Wertes verdient sie als Besonderheit mit Recht ihr Plätzlein in den Gärten. Die nächsten Verwandten derselben sind die Stinkende Nieswurz mit weisslichen oder rötlichen Blüten und die Grüne Nieswurz (*H. foetidus* L. u. *H. viridis* L.), zu den ersten Vorfrühlingspflanzen gehörend. Den gemeinsamen Gattungsnamen „Nieswurz“ haben diese Giftpflanzen erhalten, weil die gepulverten Wurzeln die bekannte Wirkung auf unser Geruchsorgan ausüben. Eine weitere Verwandte ist der kleine Winterling (*Eranthis hiemalis* L.), welcher auf zartem Stengelchen oft schon im Februar seine gelben Blütensterne entfaltet. Das Pflänzchen verdiente eine viel allgemeinere Verbreitung in unsern Gärten, da dieselben um diese Zeit noch beinahe keine floristische Zierde aufweisen. Es gibt nur wenige andere Gewächse, welche wir wegen der frühen Entfaltung ihrer Blüten als Vorfrühlings- oder Nachwinterpflanzen bezeichnen können. Zu diesen gehören die Schneeglöckchen wegen der Zeit ihres Erscheinens und der weissen Farbe bezeichnend so genannt. Das scheinbar zarte Pflänzchen entwickelt sich aus den in der Zwiebel angehäuften Nahrungsstoffen sogar unter dem Schnee. Schon am 10. Februar sah ich dieses Jahr die ersten Blüten; nach dem Wegschmelzen des neuen Schnees kamen die sechsteiligen zierlichen Glöcklein überall in Gärten zum Vorschein. Das gemeine Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*, Schnee-Milchblume) mit reinweissen äussern Perigonzipfeln kommt etwas früher als die robustere Art, die Knotenblume oder Märzblume (*Leucoium vernum*), mit grünen Knotenpunkten an den Perigonzipfeln. Beide Arten sind in der Schweiz recht verbreitet, obschon gewöhnlich nicht an denselben Standorten.

Auch eine Anzahl Sträucher entfalten ihre Blüten sehr früh, die Blüten sind den Blättern „vorläufig“. Die ersten sind die Kätzchen der Haselnuss, welche schon im Herbst entstehen und im Februar oder März sich entfalten und zu stäuben anfangen; dieses Jahr schon am 12. Februar. Von den weiblichen Blüten, die etwas später sich entwickeln, sieht man nur die aus kleinen Knospen hervorragenden erdbeerrotten Griffelspitzen. Dieselben sind so wenig in die Augen fallend, dass sie häufig gar nicht beachtet werden. Auch die männlichen und weiblichen Kätzchen der Erlen (Weiss- und Schwarz-Erle, *Alnus incana*, *Al. glutinosa*) entstehen schon im Herbst, und die Blütezeit beginnt bald nach derjenigen der Haselnuss. Zuweilen ist der zierliche gelbe Blütenstaub so reichlich, dass derselbe, auf Wassertümpeln zusammengeweht, Veranlassung zu der Sage von Schwefelregen gegeben hat. Dies ist später auch bei andern Pflanzen der Fall, so namentlich bei den Tannen. — Sogar im Waldedunkel entfaltet ein Strauch schon im Februar und März seine Blüten. Es ist dies der altbekannte Seidelbast (*Zylang*, *Zylande*, *Daphne Mezereum* L.). Aus langen rutenförmigen Zweigen sprossen die schön roten, vierteiligen Blüten hervor, und erst später entfaltet sich an der Spitze der Zweige ein Büschel schmaler Blätter. Im Herbst bilden die roten Beeren eine schöne Zierde des Strauches, wie im Vorfrühling die roten Blüten. Der Strauch ist eine scharfe Giftpflanze, es wird auch ein Farbstoff daraus bereitet. Die erste Blüte desselben sah ich dieses Jahr am 13. Februar. Der Strauch wird in die Gärten verpflanzt und verdiente dort allgemeine Verbreitung.

Als eine Besonderheit am gestirnten Himmel ist jetzt das Sichtbarsein des Planeten Merkur anzuführen. Er ist der nächste an der Sonne und verschwindet deshalb fast immer in den hellen Sonnenstrahlen. Gegenwärtig hat er den grössten östlichen

Abstand von der Sonne und kann nach dem Untergang derselben am Westhorizont gesehen werden.

Bernischer Lehrerverein.

Zentralkomite. Militärturnkurse. Jeder Leser wird sich den kleinen Irrtum selber korrigirt haben, den unsere letzte Mitteilung enthielt. Ein Soldat bekommt nicht 50, sondern 80 Rp. Sold, sodass die zu Turukursen einberufenen Lehrer total Fr. 1.80 täglich beziehen.

Durch unsere Veröffentlichung vom 27. Januar haben wir unabsichtlich argen Staub aufgewirbelt. Ein Mann in einer Tarnkappe, der dem Seminar Hofwyl sehr nahe stehen muss, obschon er, der Sprache nach zu schliessen, fast unmöglich Seminarlehrer sein kann, spricht von giftigen Wespen, die nicht an schlechten Früchten nagen, und von einem Salto mortale, zu dem man den unverfrorenen Kritiker bewegen sollte. Es ist uns unbegreiflich, wie sich das bernische Staatsseminar so beleidigt fühlen konnte. Im Sch. Bl. war zu lesen, dass von 24 Rekruten, die aus dieser Anstalt kamen, nur 4 das Turnexamen nicht mit Erfolg bestanden haben. Hofwyl war also gedeckt und hätte nicht nötig gehabt, eine so wurmstichige Lanze gegen den Korrespondenten des Zentralkomitees anreiten zu lassen. Der Artikel „Seminar Hofwyl“ bestreitet unsere Behauptung, dass die Bildungsstätte die Hauptschuld trage, wenn der junge Lehrer zur Erteilung des Turnunterrichts nicht genügend vorbereitet sei. Er würde das nicht getan haben, wenn er die tabellarisch zusammengestellten Ergebnisse der in den Rekrutenschulen vorgenommenen Turnprüfungen hätte studiren können. Leider stehen uns diese Tabellen jetzt nicht zur Verfügung, sonst würden wir sie „unverfroren“ publiziren und hätten dadurch die beste Beweisführung geleistet. Sie zeigen nämlich, dass die Zöglinge einiger Staatsseminarien, besonders derjenigen zu Locle, Küsnacht und Rorschach das Turnexamen ohne Ausnahme gut bestanden haben, während diejenigen aus andern Lehrerbildungsanstalten wie Chur, Locarno und Sitten alle durchgefallen sind. Zwischen diesen besten und schlechtesten Resultaten ist ein ganz allmäliger Übergang. Man wird nicht behaupten wollen, dass die beweglichen Alpensöhne von Graubünden, Wallis und Tessin zum Turnen in dem Masse weniger befähigt seien als die Söhne des Flachlandes.

Sonntags, den 11. Februar, erschienen die zum diesjährigen Nachkurse einberufenen Berner zu einer Besprechung mit dem Zentralkomite. Die interessanten Angaben und Beschlüsse, welche sich aus dieser Konferenz ergaben, werden nächstens besonders veröffentlicht. Hier sei nur gesagt, dass man unter den Anwesenden umsonst die Leute mit den „krummen Hosen“ und die langen „Gstabine“ suchte, von denen der Mann in der Tarnkappe sprach. Körperlich Untaugliche werden überhaupt nicht in den Militärdienst einberufen und konnten also auch nicht geprüft werden. Alle Einberufenen hatten im letzten Seminarzeugnis für ihre Leistungen im Turnen die Note 1 oder 2 erhalten; zwei hatten sogar in diesem Fach mit *gutem* Erfolg das Sekundarlehrerpatent erworben. Darnach zu schliessen, muss das Examen nicht leicht gewesen sein. Übungen von zwölf Bewegungen auswendig zu behalten und richtig auszuführen, will schon etwas sagen. Schriftliche Bearbeitung von kombinierten Übungsgruppen soll in diesem Examen den Zöglingen des Seminars Hofwyl zum erstenmal zugemutet worden sein. Fatal war es für unsere jurassischen Kollegen, als sie sich im Stabturnen ausweisen sollten. Sie behaupten, im Seminar nie einen Turnstab gesehen, geschweige denn gebraucht zu haben. Alle diese Tatsachen sind so sprechend, dass auch Herr Oberst Feiss betonte, man sollte die Seminaristen zum richtigen Betrieb des Turnunterrichtes anhalten können, da dies aber nicht möglich sei, so nehme man die Lehrer, welche ihrerseits dann schon den gewünschten Einfluss auf die Lehrerbildungsstätten ausüben würden (!)*. In dieser Beziehung werden sich die Behörden

* Anmerkung der Redaktion: Der Waffenchef der Infanterie hat eigentümliche Anschauungen über die Stellung der Lehrer zum Militärdienst. Er weiss so gut wie irgend jemand in Bern, dass es kein Gesetz gibt, welches „Zwangsturnkurse“ für militärpflichtige Lehrer vorsieht. „Man nimmt die Lehrer“, weil man den kantonalen Seminaristen nicht nahekommen kann! Der Militärausgaben wegen hat der Bund kein Geld für die Volksschule; des Militärs wegen lässt man die Lehrer entgelten, wenn die Kantone

nicht getäuscht haben; die Gutmütigkeit der Lehrer aber haben sie überschätzt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlung. Eine solche ist durch Zirkular vom 15. Februar auf den 3. März, vormittags 11 Uhr ins Bierhübeli zu Bern einberufen. Das Zentralkomitee hatte also Schritte getan, bevor das B. Sch. Bl. dazu aufforderte. Es handelt sich darum, eine einheitliche, zweckmässige Agitation für Annahme des neuen Schulgesetzes einzuleiten. Auch die Frage der Bundessubvention wird nach der Delegiertenversammlung zu Olten so weit aufgeklärt sein, dass der bernische Lehrerverein eventuell hierin wichtige Beschlüsse zu fassen haben wird.

Unterstützungen. Auf den Antrag der Sektion Bern beschloss das Zentralkomitee, die zwei schulpflichtigen Knaben eines gänzlich verarmten Mitgliedes in den Schutz des Lehrervereins zu nehmen und auf dessen Kosten erziehen zu lassen; der eine Knabe ist 14, der andere 12 Jahre alt. Mitglieder, welche zur Aufnahme derselben geneigt wären, sind höflichst ersucht, sich beim Zentralpräsidenten zu melden. Das jährliche Kostgeld ist für jeden einzelnen Knaben auf höchstens 120 Fr. festgesetzt.

Das Zentralkomitee betrachtet es als eine Pflicht des Lehrervereins, kein Kind eines Mitgliedes der Gemeinde zur Last fallen zu lassen. Es ist ein erhebendes Gefühl für jeden Lehrer, einer Korporation anzugehören, welche in der äussersten Not an seinen Kindern Elternstelle versehen wird. Eine solche Solidarität der Tat wird nicht nur den Lehrerverein stärken, sondern sie wird auch unsern Stand in den Augen der Mitbürger heben und ehren.

G.

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Zürich. Den Herren Joh. Baumann von Seegräben, Lehrer in Horgen und Joh. Jakob Fluck von Wildberg, Lehrer in Oberwinterthur wird der nachgesuchte Rücktritt nach 53 bezw. 49 Dienstjahren von ihren Lehrstellen unter Aussetzung von Ruhegehalten auf Schluss des Schuljahres 1893/94 bewilligt.

Herr Jules Vodoz von La Tour de Peilz (Waadt) hat die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in französischer und englischer Sprache mit der Gesamtnote I b (wohlbefähigt) bestanden.

Als Privatdozenten an der Hochschule Zürich habilitierten sich: Herr Dr. Franz Feist aus Frankfurt a./M. an der II. Sektion der philosophischen Fakultät und Hr. Dr. med. Alfred Schaper aus Blankenburg an der medizinischen Fakultät.

SCHULNACHRICHTEN.

Die dringliche Unterstützung der Volksschule nahm der Parteitag in Olten in die Resolution auf, die dem Beutezug entgegengestellt wurde. Debattiert wurde über die Schule weiter nicht. Der vorberatende Ausschuss beantragte, auf Anregung von Bern aus, die Erweiterung der Beschlüsse, durch welche erklärt wird, dass die Zollinitiative den schweizerischen Staatsgedanken gefährde und die Aufgaben des Bundes, „insbesondere die dringliche Unterstützung der Volksschule“ erschwere. Der Referent Hr. Oberst Blumer hatte für diese Einschlebung kein Wort; was Hr. Göttsheim darüber bemerkte, klang nicht wie nahe Musik. Eine bestimmte Betonung der Pflicht des Bundes gegenüber der Volksschule, auf Grund eines motivierten Antrages erfolgt, hätte zweifellos in der Versammlung und nach aussen mehr Wirkung getan, als diese stillschweigende Annahme einer „selbstverständlichen Sache“, die — in Bern weiss der Himmel wann verstanden wird. Die rechts-freisinunige Presse geht in ihren Besprechungen „des bedeutenden Momentes“ meist mit beredtem Schweigen an der dringlichen Unterstützung der Volksschule durch den Bund vorüber, während demokratische Blätter wie der Landbote in Winterthur von der Resolution zu gunsten der Volksschule als von einem Edelstein sprechen.

nicht mehr tun können oder wollen für die Ausbildung der Lehrer, deren Besoldung ihrer Ausbildung manchenorts nicht entspricht. Im übrigen noch eine Frage an den Chef der Infanterie: Ist es richtig, dass die Lehrer bei der Prüfung am Schluss der Rekrutenschule einfach zur Abhaltung einer Art Probelektion aufgerufen wurden, ohne dass ihnen die geringste Zeit, nicht einmal das Minimum der sonst üblichen Zeit, zur Vorbereitung gegeben wurde? Ist es billig auf eine so vorbereitete Prüfung hin die Lehrer zu Zwangsturnkursen unter militärischem Befehl einzuberufen?

Unsere wenig optimistische Meinung geht dahin, dass der Lehrertag in der Bundes-Schulfrage einen energischen und idealen Impuls geben soll.

Vergabungen zu Erziehungszwecken. Herr Pfarrer Helfenstein in Nottwil bestimmte 13,000 Fr. der Waisenanstalt Nottwil; 1000 Fr. der Erziehungsanstalt Rathausen. Hr. Oberst Tschudi-Merian in Schwanden 5000 Fr. dem Schulbaufond Schwanden; 1000 Fr. der glarnerischen Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse. Die Hinterlassenen des Hrn. Frd. Ammann in Kreuzlingen der Armenschule Bernrain, der gewerblichen Fortbildungsschule und der Suppenanstalt Kreuzlingen je 1000 Fr.

Aargau. (§ Korr.) Unsere eidgenössischen Obersten gehen unter die Pädagogen. Letzten Sonntag hielt Herr Oberstlieut. Hintermann in der Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau einen Vortrag über die Unterrichtsmethode an der Volksschule. Da der Vortrag gedruckt werden soll, beschränken wir uns für heute, die Resolutionen mitzuteilen, um später dann auf den Vortrag zurückzukommen:

1. Der Lehrplan hat darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Unterricht als Anschauungsunterricht, so viel als möglich in freier Natur erteilt wird.

2. Bei mehr als 2 Stunden Unterricht im Zimmer, soll $1/2$ —1 Stunde für Turnen, Marsch- und Laufübungen oder Bewegungsspiele eingeschaltet werden.

3. Von einem zum voraus für ein ganzes Halbjahr geltenden Stundenplan ist abzusehen, ebenso von den bisherigen Schlussprüfungen.

4. Der Lehrer hat über den erteilten Unterricht jedes Quartal an den Inspektor zu rapportieren, letzterer folgt halbjährlich dem Unterricht jeder Schulklasse mindestens einen halben bis einen ganzen Tag.

5. Jeder Lehrer hält grundsätzlich die gleiche Klasse während 2—3, eventuell auch mehr Jahren.

6. Ein neues Schulgesetz hat das Maximum einer Schulklasse auf höchstens 50 zu fixieren.

7. Im Erziehungsrat soll nicht nur der Lehr- und Gelehrtenstand, sondern auch der Nährstand vertreten sein.

Bern. Aus dem Berner Oberland. (Korr.) Der Lehrerverein arbeitet eifrig. Schon jetzt zeigt es sich, dass er der Lehrerschaft wichtige Dienste leisten kann. Am 3. März werden die Delegierten in ausserordentlicher Versammlung zusammentreten, um über die Mittel zu beraten, welche die Annahme des Schulgesetzes ermöglichen sollen. Möge ein günstiger Stern über den Verhandlungen strahlen! In den Sektionen wird eifrig über die Naturalleistungen beraten die mit jeder Schulstelle verbunden sind. Das Gesetz schreibt eine anständige Wohnung, Holz, Garten und für Lehrer an Oberklassen ein Stück Land vor. Langeher ist es eine ständige Klage, dass diese Zubehörenden in sehr ungenügender Weise vorhanden seien. Deshalb hat das Zentralkomitee eine Enquête veranstaltet. Noch ist das Gesamtergebnis nicht bekannt und harret noch der Zusammenstellung. Aber was in kleineren Kreisen ersichtlich ist, zeigt, wie an vielen Orten das ohnehin geringe Einkommen des Lehrers noch verkleinert wird, weil die Naturalleistungen nicht dem Gesetz entsprechen. Hier wird eine Wohnung angewiesen, die nach Raum, Luft und Licht den bescheidensten Anforderungen nicht entspricht; dort wird, weil die Wohnung fehlt, eine zu geringe Entschädigung ausgerichtet; am einen Orte fehlt der Brunnen, am andern der Garten. In andern Fällen wieder wird Holz und Land zu wenig entschädigt. Warum erhebt der Lehrer nicht Klage? Er wagt es meist nicht, weil er Gefahr läuft, einflussreiche Persönlichkeiten vor den Kopf zu stossen. Da tritt nun der Lehrerverein in die Schranken. Er wird verlangen, dass dem Lehrer überall sein Recht werde.

Zürich. Der Schulvorstand der Stadt Zürich veranstaltet auf nächsten Montag abend eine Besprechung mit den Handwerksmeistern, um die Misstände zu besprechen und so weit möglich abzuschaffen, die sich daraus ergeben, dass die Gewerbeschulstunden auf späte Abendstunden und Sonntags vormittag verlegt werden müssen. Die richtigste Lösung der obwaltenden Schwierigkeiten lasse sich finden, indem die Meister den Lehrlingen einen oder zwei Nachmittage zum Besuch der Gewerbeschule einräumten.

— Der Regierungsrat bedarf für das letzte Jahr eines Nachtragskredites von 349,250 Fr. Davon entfallen auf das Erziehungswesen: 2200 Fr. für Sitzungsgelder des Erziehungsrates und der Prüfungskommissionen; 10,000 Fr. für erhöhte und neue Professorengehälter; 1400 Fr. für Einrichtung der Hochschulkanzlei; 3200 Fr. für Parallelisierung einer Klasse der Industrieschule; 6000 Fr. für das Seminar (vermehrte Lehrkräfte); 27,500 Fr. für grössere Beiträge an Gemeinden und 16 neue Lehrstellen; 20,000 Fr. an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Besoldungszulagen; 9000 Fr. für vermehrte Fortbildungsschulklassen, 18,800 Fr. für 5 neue Lehrstellen an Sekundarschulen und Alterszulagen; 3000 Fr. an die Witwen- und Waisenstiftung; 1300 Fr. an Ruhegehälter für Lehrer an kantonalen Lehranstalten.

— (Einges.). Gestützt auf die gründlichen Referate der Hrn. Gattiker (für) und a. Lehrer Müller (gegen das Einklassen-System) fasste die Bezirksschulpflege Zürich folgende Resolution:

„Die Bezirksschulpflege würdigt die in der Eingabe der Zentralschulpflege vorgebrachten Gründe für das Einklassen-System, erachtet aber das Zweiklassen-System dem vorgenannten als durchaus ebenbürtig und hält dafür, die Herbeiführung einer Übereinstimmung dieser Verhältnisse auf der Stufe der Alltagschule sei für das neue Zürich nicht gerade eine dringende Notwendigkeit.“

— Für die zwei Lehrstellen an der Sekundarschule *Bülach* meldeten sich zwei Lehrer, die indes ihre Anmeldungen wieder zurückzogen. — „Nach dem Warum fraget nicht.“

Statistik des schweizerischen Primarschulwesens im Jahre 1892.

Aus dem Jahrbuch des Unterrichtswesens von Dr. A. Huber.

Kantone	Schulgemeinden	Schulen	Schüler	Lehrer	Lehrerinnen	Total der Lehrkräfte	Schüler per Lehrer	Absenzen per Schüler			Ausgaben 1891		
								entsch.	unents.	Total	Total Fr.	p. Schüler Fr.	p. Einw. Fr.
Zürich	368	372	55840	697	58	755	74	9,0	0,7	9,7	1202947	80	13,1
Bern	816	1916	99936	1216	833	2049	49	10,6	11,3	21,9	984516	32	6,0
Luzern	167	325	16464	270	55	325	50	10,1	1,4	11,5	260478	30	4,6
Uri	20	24	3034	27	28	55	55	9,9	0,8	10,7	12556	17	3,3
Schwyz	31	140	7256	56	84	140	52	6,6	2,3	8,9	5131	24	3,5
Obwalden	7	44	2457	12	31	43	57	9,4	0,8	10,2	6800	21	3,4
Nidwalden	17	39	1905	8	32	40	46	8,9	0,4	9,3	10461	27	4,1
Glarus	30	30	5404	92	—	92	59	6,3	1,7	8,0	57489	58	9,6
Zug	11	22	3453	33	35	68	50	6,9	0,4	7,3	17813	33	4,9
Freiburg	285	446	20693	256	190	446	46	16,1	0,9	17,0	119472	21	3,5
Solothurn	126	260	13916	232	21	253	55	9,2	3,2	12,4	151837	39	6,3
Baselstadt	4	133	6067	83	34	117	52	20,6	0,9	21,5	1014767	165	13,7
Baselland	69	155	10931	141	14	155	70	7,6	10,3	17,9	93411	32	5,7
Schaffhausen	36	36	6671	117	5	122	55	10,3	0,3	11,1	112094	45	7,9
Appenzell A.-Rh.	20	109	9742	111	—	111	87	?	?	?	31791	28	5,2
Appenzell I.-Rh.	15	29	2115	17	11	28	75	6,9	3,9	10,8	34433	37	5,2
St. Gallen	209	540	36083	506	24	530	68	8,3	1,0	9,3	204882	78	11,3
Graubünden	243	471	14371	423	48	471	30	15,2	0,8	16,0	106900	25	3,9
Aargau	282	585	30892	482	103	585	53	8,7	1,5	10,2	315857	42	6,8
Thurgau	185	185	17632	276	12	288	61	11,7	2,2	13,9	128001	58	10,0
Tessin	268	516	17341	171	345	516	33	7,5	3,7	11,2	96100	24	3,3
Waadt	392	970	40255	501	460	961	42	?	?	?	466801	41	6,3
Wallis	154	496	20766	288	239	527	39	4,4	0,9	5,3	15834	14	2,3
Neuenburg	67	479	17784	136	323	459	39	24,5	1,1	25,6	314500	54	8,4
Genf	48	60	8903	115	167	282	31	?	?	?	558028	84	7,1
1891/92:	3870	8382	469911	6266	3152	9418	50	10,0	4,5	14,5	6322899	46	7,4
1890/91:	3847	8239	467596	6224	3108	9332	50				5464356	42	6,8
Differenz:	+23	+143	+2315	+42	+44	+86	—				+858543	+4	+0,6

Anmerkungen. Schülerzahl. Zürich: Alltagsschüler 19561 Knaben und 19910 Mädchen, zusammen 39471 Schüler. Ergänzungsschüler 6801 Knaben und 9568 Mädchen, zusammen 16369 Schüler. Total 55840 Schüler. — Luzern: Jahreskurs 4053 Schüler, nämlich 1963 Knaben und 2090 Mädchen, Winterkurs 12411 Schüler, nämlich 6290 Knaben und 6121 Mädchen. — Uri: Inkl. 332 Repetirschüler, nämlich 132 Knaben und 160 Mädchen. — Obwalden: Inkl. 519 Wiederholungsschüler, nämlich 255 Knaben und 264 Mädchen. — Nidwalden: Inkl. 206 Wiederholungsschüler. — Glarus: Inkl. 995 Repetirschüler. — Zug: Inkl. 427 Repetirschüler, nämlich 206 Knaben und 221 Mädchen. — Baselland: Inkl. 1024 Halbtagschüler, nämlich 463 Knaben und 561 Mädchen, und 1317 Repetirschüler, nämlich 740 Knaben und 577 Mädchen. — Appenzell A.-Rh.: Knaben und Mädchen zu gleichen Teilen genommen. — Appenzell I.-Rh.: Inkl. 360 Repetirschüler, nämlich 161 Knaben und

199 Mädchen. — St. Gallen: 60 Halbjahrschulen, 49 Dreivierteljahrschulen, 10 geteilte Jahrschulen, 42 Halbtagschulen, 74 teilweise Jahrschulen und 305 Jahrschulen. Inkl. 5052 Ergänzungsschüler, nämlich 2321 Knaben und 2731 Mädchen. — Thurgau: Inkl. 4321 Repetirschüler und 9583 Gesangsschüler. — Waadt: Knaben und Mädchen zu gleichen Teilen genommen. — Wallis: Inkl. 2467 Wiederholungsschüler. — Genf: Ecoles complémentaires 899 Schüler, nämli. 469 Knaben u. 430 Mädchen.

Lehrkräfte: Uri: Unter den 55 Lehrkräften befinden sich 11 Geistliche, 22 Lehrschwestern und 5 Ordensschwestern. — Obwalden: Von den 31 Lehrerinnen sind 27 Lehrschwestern. — Nidwalden: Von den Lehrern waren 2 geistlichen und 6 weltlichen Standes; von den Lehrerinnen gehörten 4 dem Frauenkloster in Stans, 3 dem Institut in Nieder-Rickenbach an, 24 waren Lehrschwestern von Menzingen und 1 weltlichen Standes.

LITERARISCHES

Kohl, Dr. Otto, Griech. Lese- und Übungsbuch vor und neben Xenophons Anabasis. I. Teil. Bis zu den liquiden Verben einschliesslich. 2. Aufl. Halle. 1894.

Die neuen preussischen Lehrpläne für die Gymnasien haben eine ganze Flut von neuen und neu aufgelegten Schulbüchern veranlasst. Das griechische Lese- und Übungsbuch von Dr. Kohl erscheint in 2. Auflage wesentlich gekürzt, indem sein Umfang von 160 Seiten in erster Auflage auf 112 Seiten zurückgegangen ist. Namentlich ist der deutsche Übungsstoff vermindert und ausserdem ganz hinter die griechischen Stücke verwiesen worden. Die verba contracta werden unmittelbar nach dem Aktiv und Passiv der verba vocalia non contracta und vor den verba muta behandelt. Ein besonderes Stück über die Präpositionen fehlt. Der Verfasser „sucht möglichst zusammenhängende Stücke zu bieten“; deshalb lässt er die Einübung des Aktivs der verba vocalia non contracta neben derjenigen der Deklinationen einhergehen. Aber dennoch verschmäht er es nicht, das Neue stets zuerst in Einzelsätzen vorzuführen, wobei er eine eigene Methode befolgt. Jeder folgende Satz steht in einer Beziehung zum vorhergehenden: entweder wird in einer Reihe von sich folgenden Sätzen dasselbe Substantiv in seinen verschiedenen Kasus gezeigt, um durch den Gegensatz der Form die Apperzeption zu erleichtern, oder es wird diese auf die Ähnlichkeit oder den Gegensatz des Inhaltes gestützt. Insofern folgt also der Verf. der Herbartschen Reproduktionslehre, legt sich aber dadurch die Beschränkung auf, dass er wenige Worte in allen Kasus, viele aber gar nicht vorführen kann. Jedenfalls muss neben solchen Übungsstücken dann um so mehr deklinirt und konjugirt werden, wenn die Formen sitzen sollen. Die Auswahl des Wortschatzes schliesst sich an die Anabasis an; von Grammatiken ist in erster Linie Kägis griech. Schulgrammatik berücksichtigt.

Schmidt & Wensch, Elementarbuch der griechischen Sprache. 10. Aufl. von Dr. B. Günther. Halle 1893.

Ein griechisches Elementarbuch, welches die zehnte Auflage erlebt, muss guten Ruf haben. Ich kenne die früheren Auflagen nicht, beschränke also mein Urteil auf die neue, wieder dem 1891er Lehrplane angepasste. Deklination und Konjugation sind ganz getrennt behandelt, und zwar diese nach jener. Für die Einübung aller Nominalformen stehen daher nur einige wenige Verben zu Gebote. Wie dann aber das Aktiv, Passiv und Medium der verba pura non contracta durch alle Tempora und Modi auf 2½ Seiten (S. 34—36) in 67 Sätzen auf einmal sollen eingeübt werden, ist mir so unklar, als dem Schüler die Masse plötzlich auf ihn einstürmender Formen sein mag. Den verba contracta ist wohl mit 12 Seiten wiederum etwas viel Platz eingeräumt (S. 47—58) gegenüber den auf 13 Seiten behandelten verba muta. Indessen soll ja aus dem reichen Stoffe stets nur eine Auswahl getroffen werden, und so ist das Zuviel eher zu begreifen, als das „Zuviel auf einmal“. Zu den fünf ersten Paragraphen ist ein Verzeichnis der Subst. und Adj. vorhanden; für die übrigen Stücke dienen ein griechisch-deutsches und ein deutsch-griechisches Wörterverzeichnis von 112 Seiten. Ausserdem ist in einem syntaktischen Anhang eine Übersicht über die Satzlehre gegeben mit Ausnahme der Lehre von dem Artikel, den Pronomina, den Kasus, den Negationen und Partikeln.

Dr. Eug. Hafter.

S. Bang. Das Leben Jesu etc. Ein dringlicher Reformvorschlag. Leipzig, E. Wunderlich. 1893.

Der Verfasser behandelt in seinem Reformvorschlag die unterrichtliche Behandlung des Lebens Jesu in den oberen Klassen der Volksschulen. Indem wir für heute uns begnügen, auf die sehr zeitgemässe Abhandlung aufmerksam zu machen, behalten wir uns vor, in einem ausführlichen Artikel der L.-Z. diese Vorschläge zu behandeln.

O.

K. Dorenwell. Präparationen zur methodischen Behandlung deutscher Musterstücke. Ein Handbuch für Lehrer zum Gebrauch in den untern und mittleren Klassen höherer Lehranstalten u. s. w. 1. Teil. Hannover. Karl Meyer. 232 S. Fr. 3. 20.

Der Autor will dem Lehrer die Vorbereitung für den Sprachunterricht nicht etwa abnehmen, sondern nur erleichtern. Er behandelt im ganzen 54 bekanntere Lesestücke, die zur einen

Hälfte der Prosa und zur andern der Poesie angehören. Die Art und Weise, wie er dabei ins Zeug geht, ist gefällig und anregend; überall weht uns eine wohlthuende geistige Frische entgegen. Bei Behandlung der poetischen Lesestücke wurde ein für manche Lehrer wichtiges Moment ausser acht gelassen, nämlich — soweit dies überhaupt möglich ist — die Angabe, wie das betreffende Gedicht entstanden ist, oder in was für einem Werke es zuerst erschien, so z. B. bei Reiters Morgenlied (Morgenrot, Morgenrot!), dass es zuerst in den Roman „Der Lichtenstein“ eingeflochten wurde. Im übrigen muss noch rühmend hervorgehoben werden, dass sich gerade in der poetischen Abteilung mit Bezug auf die Behandlungsweise wahre Perlen vorfinden.

G.

Otto Schmid. Bunte Blätter. Studien und Skizzen aus dem Reich der Töne. Dresden, O. Damm. Preis 2 M.

Aus dem vorliegenden Schriftchen, das eine Reihe von Kritiken aus dem Dresdener Opernleben enthält, neben einigen musikhistorischen Studien, haben wir als bedeutendere Aufsätze hervor: „die Geschichte des Walzers bis Franz Schubert“ und „die Entwicklung der Ballade in Dichtung und Musik.“ Die Schrift, die in angenehmer Sprache geschrieben ist, sei Freunden der Musikgeschichte bestens empfohlen.

O.

B. Seidel. Lesebuch eines methodisch verbindenden Unterrichts in Mineralkunde, unorganischer Chemie und chemischer Technologie. Zwei Teile in einem Bande. Leipzig und Berlin, bei J. Klinkhardt. 1893. Fr. 4. 80.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass es möglich und dem Unterricht in hohem Masse förderlich ist, auch auf der Stufe der Mittelschule Unterrichtszweige, welche in inneren Beziehungen miteinander stehen, in dieser Verbindung zu unterrichten und als ein Fach zu behandeln. Anorganische Chemie und Mineralogie im engern Sinne sind solche Fächer, die es mit den nämlichen Objekten zu tun haben, nur mit dem Unterschiede, dass sie dieselben nach verschiedenen Richtungen behandeln. Statt nun diese Objekte erst mineralogisch und dann chemisch zu behandeln, verschmelzt der Verfasser beide Gesichtspunkte sehr geschickt, indem er die toten Naturkörper in derselben Lektion nach ihren Eigenschaften, ihrem Vorkommen, ihren physikalischen und chemischen Veränderungen durchnimmt. Dass schliesslich jedesmal die praktisch-technische Seite besonders eingehend erörtert wird, muss als besonderer Vorzug hervorgehoben werden. Die Ausführung im einzelnen ist ebenso gelungen, als das allgemeine Prinzip des Buches ein durchaus richtiges ist. Jeder Darstellung voran geht die Angabe des nötigen Anschauungsmaterials, dann folgt die Angabe des unmittelbar Wahrnehmbaren, und im weitern wird eine ausgiebige Reihe einfacher praktischer Versuche, die zu allseitiger mineralogischer und chemischer Kenntnis des Objektes zu führen geeignet sind, angegeben, worauf jeweilen in Sperrdruck das Ergebnis hervorgehoben wird. Noch verdient erwähnt zu werden, dass der Verfasser in einer ausführlichen Vorrede eine Reihe guter Winke über Gebrauch und Herstellung der wichtigsten Apparate gibt. Mit einem so durchaus praktisch angelegten und gediegen durchgeführten Handbuche an der Hand sollte jeder in dieser Materie fruchtbar unterrichten können. **St. Ph. Kautzmann, K. Pfaff & Schmidt, Lateinische Lese- und Übungsbücher** für Sexta bis Tertia. III. Teil: Für Quarta. Leipzig, Teubner. 1894. M. 1. 40.

Im Anschluss an Corn. Nep. sind die Biographien des Milt., Them., Paus. u. a. zu zusammenhängenden Aufgaben zum Übersetzen ins Lateinische verarbeitet und bieten so einen reichhaltigen Stoff zur Einübung und Befestigung der Kongruenz- und Kasuslehre. Das Buch ist so eingerichtet, dass jedes Stück Gelegenheit gibt, eine bestimmte grammatische Erscheinung wiederholt (durchschnittlich 10—12 mal) anzuwenden, und vereinigt so in glücklicher Weise die Vorteile, welche vielfache Übung gewährt, mit der Anregung, welche zusammenhängende Stücke dem Schüler bringen. Der deutsche Ausdruck ist meist ungezwungen, das Wörterverzeichnis, soweit Stichproben ergaben, sorgfältig. Auch an Schulen, die an Nepos sich anschliessende lateinische Lesebücher benutzen lassen, ist das Buch verwendbar, da der Text des Nepos darin frei umschrieben und oft durch Beziehung anderer Quellen erweitert ist. Es wäre zu wünschen, dass man ein solches Lehrmittel durch Einführung in die Schulen auszeichnete.

Dr. E. H.